

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
29. MAI 1980	
Akten-Nr.	
Abt.:	Z. Kenntnis:
Sachbe- arbeiter:	



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

23. Mai 1980

Nr. 2705

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1.- Die Einwohnergemeinde Däniken hat in den Jahren 1974 bis 1978 in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft einen Plan für die Grundwasserschutzzone und ein Schutzzonenreglement ausgearbeitet. Der Gemeinderat genehmigte den Plan und das Reglement am 21. Februar 1977/11. September 1978 und führte hiefür in der Zeit vom 15. November 1978 bis 15. Dezember 1978 die öffentliche Auflage durch. Gegen den Schutzzonenplan gingen drei Einsprachen ein; zwei davon konnten auf gütlichem Wege erledigt werden. Die Einsprache der Geschwister Werfeli lehnte der Gemeinderat am 28. Januar 1980 ab. Gegen den Entscheid des Gemeinderates erhoben die Geschwister Werfeli mit Schreiben vom 30. Januar 1980 Beschwerde beim Regierungsrat und stellten den Antrag, es sei ihr Grundstück GB Däniken Nr. 1298 in der bisher geltenden Zone zu belassen oder es sei ihnen für den durch die Nutzungsbeschränkung entstehenden Minderwert eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Beamte des Bau-Departementes führten mit den Beschwerdeführern, ihrem Anwalt, Herrn Dr. G. Kupper, Fürsprecher und Notar, Olten, und Vertretern der Einwohnergemeinde Däniken am 18. März 1980 eine Beschwerdeverhandlung durch.

Am 9. Mai 1980 zog Herr Dr. Kupper im Auftrage der Geschwister Werfeli die Beschwerde zurück. In seinem Beschwerderückzug weist er indessen erneut auf die von den Beschwerdeführern geltend gemachten Entschädigungsansprüchen hin.

Die Einwohnergemeinde Däniken legte mit Brief vom 9. Februar 1980 dem Regierungsrat den Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone und das zugehörige Schutzzonenreglement zur Genehmigung vor.

2.- Formell und materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. Das Verfahren ist richtig durchgeführt worden. Nach dem neuen Baugesetz, das seitdem 1. Juli 1979 in Kraft ist, muss ein Nutzungsplan nicht mehr von der Gemeindeversammlung beschlossen werden; es genügt ein Beschluss des Gemeinderates (§ 16 Abs. 2 BauG). Das Zonengebiet und die nähere Reglementierung der einzelnen Schutzzonen sind, wie erwähnt, zusammen mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft ausgearbeitet worden. Die entsprechenden Auflagen und Nutzungsbeschränkungen sind im Schutzzonenreglement enthalten. Schutzzonenplan und -reglement können daher in der vorliegenden Form genehmigt werden. Der Plan wird alsdann Bestandteil des Gemeindezonenplanes.

3.- Der Rückzug der Beschwerde Werfeli ist zu Recht erfolgt. Für eine Abänderung der Zonenabgrenzung hätte der Regierungsrat nicht Hand bieten können. Ferner kann im vorliegenden Plangenehmigungsverfahren auf Beschwerden, die Entschädigungsansprüche zum Gegenstand haben, nicht eingetreten werden. Solche Ansprüche sind als Rechtsverwahrungen vorzumerken und in das Schätzungsverfahren zu verweisen.

Gestützt auf Art. 30 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes und § 18 BauG wird

beschlossen:

1. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone Däniken sowie das zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.
2. Die gegen den Schutzzonenplan eingereichte Beschwerde der Geschwister Werfeli wird zufolge Rückzuges als erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Die geltend gemachten Entschädigungsansprüche werden als Rechtsverwahrungen vorgemerkt und in das Schätzungsverfahren verwiesen.
3. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Rechtskraft.
4. Die Einwohnergemeinde Däniken wird eingeladen, dem Bau-Departement 4 Schutzzonenpläne, unterschrieben und versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde (wovon 2 Exemplare auf Leinwand aufgezogen) und 2 Schutzzonenreglemente zuzustellen.
5. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 des Wasserrechtsgesetzes im Grundbuch mit dem Vermerk: "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch.

Genehmigungskosten: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr.499) RE

Rch.

Der Staatsschreiber

Dr. Max Geyer

- Bau-Departement (4) HF
- X Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3), mit Akten, Plan und Reglement *
- X Kant. Amt für Raumplanung (2), mit Plan und Reglement *
- Kant. Meliorationsamt
- Kant. Tiefbauamt
- Kant. Finanzverwaltung, zur Rechnungsstellung
- Rechtsdienst Bau-Departement (HF)
- Herrn Dr. G. Kupper, Fürsprecher und Notar, Römerstr. 14, 4600 Olten (2)
- X Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4658 Däniken, mit Plan und Reglement *, RECHNUNG
- X Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, (Ziffer 5) mit Plan Reglement *
- Amtsblatt, Publikation von Ziffer I des Dispositivs

*) Die Pläne werden später zugestellt.